

## **STADT HALLE (WESTF.)**

### **Begründung mit Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Brackweder Straße/Amshausener Weg**

**Entwurf, Februar 2016**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Schrooten  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

## **Teil I: Begründung**

- 1. Allgemeines, bisherige Darstellung im FNP und Geltungsbereich**
- 2. Planungsziele, Standortfrage und städtebauliche Grundlagen**
- 3. Sonstige Planungsgrundlagen**
  - 3.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz
  - 3.2 Bodenschutz, Altlasten und Kampfmittel
  - 3.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 4. Belange des Verkehrs**
- 5. Immissionsschutz**
- 6. Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft**
- 7. Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung**
- 8. Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-Gesetz und BauGB**
- 9. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

## **Teil II: Umweltbericht**

**Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Brackweder Straße/Amshausener Weg**

*- Gliederung siehe dort -*

## Teil I: Begründung

### 1. Allgemeines, bisherige Darstellung im FNP und Geltungsbereich

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Halle (Westf.) im Bereich Brackweder Straße/Amshausener Weg mit einer Größe von ca. 6,1 ha liegt zwischen der Brackweder Straße (B 68) und dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Osning“<sup>1</sup> (4762) im Ortsteil Künsebeck an der Stadtgrenze zu Steinhagen. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung setzt sich aus zwei Bereichen zusammen. Der größere Bereich wird im Südwesten durch die B 68 im Nordwesten durch den Kiefernweg, im Nordosten durch die großteils bestehende Wohnbebauung entlang des Amshausener Wegs und im Südosten durch den Ascheloher Weg begrenzt. Der kleinere Bereich wird im Südwesten durch den Amshausener Weg, im Nordwesten und Nordosten durch Ackerflächen und im Südosten durch die ehemalige Hofstelle am Amshausener Weg 23 begrenzt. Genaue Lage und Abgrenzung Plangebiets ergeben sich aus der Plankarte.

Im **wirksamen FNP** ist der größere Bereich entlang der B 68 bisher als Gemischte Baufläche (ca. 3,7 ha) und Richtung Amshausener Weg als Wohnbaufläche respektive direkt angrenzend an den Ascheloher Weg als Grünfläche (ca. 1,9 ha) dargestellt. Der kleinere Bereich wird bisher als Wohnbaufläche (ca. 0,5 ha) dargestellt. An den größeren Bereich grenzen südwestlich der B 68 Gewerbliche Bauflächen, nordwestlich sowie nordöstlich Wohnbauflächen und in der südlichen Ecke grenzt eine Sonderbaufläche an. Im Südosten befindet sich die Stadtgrenze zu Steinhagen. Der kleinere Bereich wird südöstlich, südwestlich und nordwestlich von Wohnbauflächen umschlossen. Nordöstlich grenzt die Fläche an eine Fläche für die Landwirtschaft.

Die Flächen im Geltungsbereich sollen im Rahmen der vorliegenden Änderung wie folgt umgewandelt werden:

- Im größeren Bereich entlang der B 68 in **Gewerbliche Bauflächen** sowie im Binnenbereich des Siedlungsbereiches als **Grünfläche** und **Fläche für die Landwirtschaft**.
- Im kleineren Bereich nordöstlich des Amshausener Wegs als **Fläche für die Landwirtschaft**.

### 2. Planungsziele, Standortfrage und städtebauliche Grundlagen

Die Wohnbebauung entlang des Amshausener Wegs und Kiefernwegs sowie die gewerblich geprägte Entwicklung entlang der B 68 sind sowohl im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) großteils vorbereitet, als auch durch den Bebauungsplan Nr. 3 inkl. seiner rechtskräftigen Änderungen überplant worden.

---

<sup>1</sup> Online-Kartendienst der Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw - tim-online

Das Plangebiet zwischen Landschaftsschutzgebiet, Ascheloherweg, Brackweder Straße (B 68) und Kiefernweg besteht aus zwei Teilbereichen. Der größere Änderungsbereich ist zweigeteilt. Während sich entlang der B 68 eine gewerblich geprägte Struktur entwickelt hat, blieb der nordöstliche Teil unbebaut. An dieser Stelle prägen landwirtschaftliche Flächen und Gehölzstrukturen das Bild. Unbebaut blieb gleichfalls der kleinere Änderungsbereich nordöstlich des Amshausener Wegs. Die Freiraum- und Landschaftsbereiche des Teutoburger Walds sind fußläufig in wenigen Minuten zu erreichen. Der Bereich liegt peripher, ca. 4 km östlich der Innenstadt, direkt an der Grenze zur Nachbarkommune Steinhagen (siehe Übersichtskarte).

Die Änderungsbereiche sind durch **Lärmimmissionen** des Kfz-Verkehrs auf der Bundesstraße vorbelastet. Durch Rücknahme der Wohnbauflächen im nordöstlichen Teil des größeren Änderungsbereichs wird diese Konfliktsituation maßgeblich und nachhaltig reduziert.

Bauflächen, die langfristig planerisch vorbereitet worden sind, aber aus stadtentwicklungspolitischer Sicht nicht genutzt werden sollen, haben Nachteile für die weitere Stadtentwicklung. Eine **unbefristete Beibehaltung** der Option führt in allen weiteren quartierbezogenen Planungen zu Unwägbarkeiten und zu teilweise höherem Aufwand (Stichworte sind u.a. städtebauliche Entwicklung, Vorhalten von Ver-/Entsorgungsinfrastruktur). Die bis auf weiteres ungenutzte Baufläche ist damit ein Unsicherheits- und Kostenfaktor für die Stadtentwicklung - aber auch für die Bürger in der Nachbarschaft.

Aufgrund des **demografischen Wandels** ist gemäß aktuellem Kenntnisstand langfristig mit einem Rückgang der Nachfrage nach Wohnbauflächen zu rechnen. Ziel der Stadt ist es daher, die **Wohnbaulandnachfrage zu bündeln** und an einen im Hinblick auf die Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen städtebaulich geeigneteren Standort zu lenken. Zwischenzeitlich wurden z.B. große Flächen angrenzend an die ehemalige Hofstelle „Potthoff“ für eine Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung gestellt, auf die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 und der parallel erfolgenden 9. Änderung des FNP wird verwiesen.

In diesem Sinne hat die Verwaltung der Stadt Halle (Westf.) vorgeschlagen, die bestehende **Wohnbebauung** insbesondere in den angrenzenden Bereichen lediglich abzurunden. Im Umkehrschluss soll auf die wohnbauliche Entwicklung im nordöstlichen Teil des größeren Änderungsbereichs sowie des bis dato unbebauten kleineren Änderungsbereichs, direkt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet, verzichtet werden. Die **gewerblichen Strukturen** entlang der B 68 sollen dagegen schrittweise gefestigt und entwickelt werden.

Folglich sollen die Flächen im Binnenbereich nicht mehr als Wohnbauflächen sondern als **Grünflächen** und **Flächen für die Landwirtschaft** sowie der kleinere Änderungsteil nordöstlich des Amshausener Wegs nicht mehr als Wohnbaufläche sondern als **Flächen für die Landwirtschaft** dargestellt werden. Die bisher entlang der B 68 als Gemischte Bauflächen dargestellten Flächen werden umgewidmet und künftig als **Gewerbliche Baufläche** dargestellt.

Im **Regionalplan**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld liegt der gesamte Bereich innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB). Die **landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG** wurde im Februar 2015 bei der Bezirksregierung Detmold gestellt. Von Seiten der Bezirksregierung bestehen keine landesplanerischen Bedenken gegen die Planung. Mit Schreiben vom 18.03.2015 wurde der 10. FNP-Änderung aus landesplanerischer Sicht zugestimmt.

### 3. Sonstige Planungsgrundlagen

#### 3.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz

##### a) Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet wird im nordöstlichen Teil des größeren Änderungsbereichs (Binnenbereich des gesamten Quartiers) und des kleineren Änderungsbereichs nordöstlich des Amshausener Wegs derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Die Flächen sind teilweise mit Gehölzen durchsetzt. So befindet sich im Binnenbereich des großen Änderungsbereichs ein kleines Wäldchen mit gewisser ökologischer Wertigkeit.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes „Halle-Steinhagen“<sup>2</sup>. Zudem ist es nicht Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes (LSG), dieses schließt nordöstlich des Amshausener Wegs an.

Gemäß Biotopkataster NRW<sup>3</sup> finden sich im Plangebiet keine **Landschaftsschutzgebiete**, **Naturdenkmale** oder **Naturschutzgebiete**. Auch sonstige naturschutzrechtliche Schutzfestsetzungen und schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster NRW bestehen im Plangebiet nicht. Der Bereich liegt jedoch innerhalb des Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge (Osnabrücker Land - TERRA.vita)

Im Plangebiet befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (**FFH-Gebiete**) oder **europäische Vogelschutzgebiete**.

Nordöstlich des Plangebiets liegt das **FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“** (DE 4017 – 301), welches in ca. 160 m Entfernung des kleinen Änderungsbereichs verläuft. Schutzziele für die Flächen sind die Erhaltung und Entwicklung der arten- und strukturreichen Kalk-Buchenwälder.

Nordöstlich des Plangebiets werden Flächen zusätzlich durch Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) geschützt. Konkret liegt im Abstand von ca. 160 m des kleineren Änderungsbereichs das **NSG „Großer Berg – Hellberg“** (GT-031). Die Flächen werden zudem im **Biotopkataster** der schutzwürdigen Biotope geführt. Die Flächen innerhalb des Teutoburger Walds unterliegen darüber hinaus teilweise einem **gesetzlichen Schutz** nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NRW.

<sup>2</sup> Landschaftsplan Halle-Steinhagen, Kreis Gütersloh, seit 15. Juni 2004 in Kraft

<sup>3</sup> Online-Kartendienst des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Nordöstlich, direkt angrenzend an den kleineren Änderungsbereich liegt das **Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Osning“**<sup>4</sup> (4762).

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen **Artenvielfalt** zu schützen. Im Zuge des Planverfahrens ist zu betrachten, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Der Prüfung ist die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW<sup>5</sup> zugrunde zu legen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen.

Der Stadt liegen **keine Informationen** über das Vorkommen von in NRW als planungsrelevant eingestuft Arten im Plangebiet vor. Detaillierte floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen liegen nicht vor. Auf Grund der genannten Rahmenbedingungen werden diese gemäß aktuellem Kenntnisstand auch nicht für erforderlich gehalten. Eine Beeinträchtigung der genannten geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft sowie sonstiger Schutzgebiete wird allein aufgrund des Abstands vom Plangebiet und der Ziele der bestandsorientierten Planung bei gleichzeitiger Rücknahme von Bauflächen nicht gesehen.

Negative Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** werden durch die bestandsorientierte Planung bzw. durch die Rücknahme von Bauflächen nicht erwartet. Im Gegenteil, durch die Rücknahme von Bauflächen wird der Siedlungskörper einerseits stärker gegliedert und die Erholungsfunktion wird insbesondere für die angrenzenden Wohnnutzungen gesteigert.

#### **b) Gewässer**

Innerhalb des Plangebiets finden sich keine Gewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet bzw. in einem Heilquellenschutzgebiet.

Das Plangebiet liegt insgesamt in der Zone III B des **Wasserschutzgebietes Steinhagen-Patthorst** (Verordnung vom 24.01.1980/s. Abl. Reg. Dt. 1980, S. 35-39). Die Ge- und Verbote dieser Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Die geplante Weiterentwicklung der Wohn- und Gewerbegebiete ist mit den Anforderungen der Schutzverordnung zu vereinbaren.

Das **Grundwasser** steht im Bereich des Podsol, z.T. Gley-Podsol (P8) i.W. 13 - 20 dm unter Flur.

Die FNP-Änderung beinhaltet primär die Aufgabe der vorgehaltenen Flächenreserven und die Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan. Hierbei wird keine Überbauung bzw. Inanspruchnahme von Grund und Boden ausgelöst. Neue Bauflächen werden

---

<sup>4</sup> Online-Kartendienst der Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw - tim-online

<sup>5</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

keine dargestellt. Die Herausnahme und die bestandsorientiert Planung sind für das Schutzgut Wasser insgesamt als positiv zu bewerten.

### 3.2 Bodenschutz, Altlasten und Kampfmittel

#### a) Boden

Das gesamte Plangebiet ist überwiegend durch Podsol und z.T. Gley-Podsol (P8) geprägt. Dieser Sandboden ist z.T. tiefreichend humos. Er weist eine hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit sowie eine geringe nutzbare Wasserkapazität auf. Er ist stellenweise dürrrempfindlich. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden **Böden** in Nordrhein-Westfalen<sup>6</sup> treffen auf diese Böden zu. Sie sind aufgrund ihrer **Biotopentwicklungsfunktion** landesweit als schützenswert (Stufe 1) kartiert worden.

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Grundsätzlich ist die Stadt bestrebt, die Neuversiegelung zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende geeignete Brachflächen vorrangig zu reaktivieren. Der Boden im Plangebiet ist durch die Versiegelung für Gebäude und Erschließungsflächen im Umfeld in den bereits bebauten Bereichen entlang der B 68 überformt. An der Stelle kann er seine (schützenswerten) natürlichen Bodenfunktionen heute nur noch eingeschränkt wahrnehmen. Auswirkungen auf die Versiegelung werden durch die bestandsorientierte Planung bzw. durch die Rücknahme von Bauflächen im restlichen Änderungsbereich nicht erwartet. Insoweit trägt die Planung der Bodenschutzklausel gemäß BauGB Rechnung.

#### b) Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich der Änderung sind keine **Altlasten, altlastenverdächtige Flächen** oder **Kampfmittel** bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh, Tel. 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

---

<sup>6</sup> Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

### 3.3 Denkmalschutz- und Denkmalpflege

**Natur-, Boden- und Baudenkmale** sind im Änderungsbereich oder im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Die Änderung beinhaltet die Aufgabe der Wohnbauflächen und die Herausnahme aus dem FNP. Die bisher entlang der B 68 als Gemischte Bauflächen dargestellten Flächen werden umgewidmet und künftig als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Denkmalpflegerische Belange werden durch die Aufhebung der langfristigen Baumöglichkeit und die Umwidmung nicht berührt.

Auf Grund der beginnenden Hanglage vor der Kulisse des Teutoburger Walds und der hiermit verbundenen Fernwirkungen in die Kulturlandschaft der ostwestfälischen Bucht hinein ist die Herausnahme für die Belange des Schutzguts Kultur insgesamt als positiv zu bewerten. Allgemein wird weiterhin auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15,16 DSchG).

## 4. Belange des Verkehrs

Die Herausnahme der Wohnbauflächen aus dem FNP an dieser peripheren Stelle wird grundsätzlich als positiv bewertet. Das bestehende Straßennetz wird somit künftig weniger belastet. Davon profitieren im Planungsgebiet und direkt angrenzend insbesondere die Anwohner in den Wohngebieten.

## 5. Immissionsschutz

Die **Aufhebung von Wohnbauflächen** führt immissionsschutzrechtlich zu keiner neuen Konfliktlage. Das gleiche gilt für die **Umwidmung der Gemischten Baufläche** entlang der B 68 in eine Gewerbliche Baufläche. Durch die Umwidmung von Wohnbauflächen im nordöstlichen Bereich des größeren Änderungsbereichs (Binnenbereich) wird die Konfliktsituation zu den nordöstlich angrenzenden Wohngebieten entlang des Amshausener Wegs reduziert. Gleichzeitig wird im Rahmen der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brackweder Straße“ im Bereich der Gewerblichen Baufläche ein eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die im Änderungsgebiet neben dem Gewerbe vorhandenen oder angrenzenden einzelnen betriebsunabhängigen Wohnnutzungen werden insofern berücksichtigt, als dass konfliktmindernd nur Gewerbebetriebe zugelassen werden, die das Wohnen im Sinne des § 6(1) BauNVO nicht wesentlich stören (= Störgrad analog zu Mischgebieten gemäß § 6 BauNVO). Auf die Vorlage wird verwiesen.

## 6. Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft

Die teilweise bisher vorgehaltenen bzw. vorzusehenden Erschließungsmaßnahmen werden nicht mehr erforderlich. Die Ver- und Entsorgungssysteme im Einzugsbereich werden insofern künftig nicht in dem ursprünglich geplanten Maß belastet. Das Plangebiet befindet sich insgesamt in der Zone III B des **Trinkwasserschutzgebiets Steinhagen-Patthorst** (391607). Die Vermeidung zusätzlicher Versiegelung führt insgesamt zu einer Entlastung des lokalen Wasserhaushalts.

## 7. Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB sind die **Belange von Naturschutz und Landschaftspflege** nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen. Zu prüfen ist bei Planänderungen oder -aufhebungen, ob die Maßnahme erforderlich, vertretbar und ohne sachgerechte Alternative im Rahmen der städtischen Planungsziele ist, ob und inwieweit zusätzliche Eingriffe durch eine neue Rechtslage nach § 34 oder § 35 BauGB ermöglicht und ob ggf. Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich werden.

Im vorliegenden Fall werden zwei im FNP dargestellte **Wohnbauflächen zurückgenommen**. Auf einen Eingriff in die heutigen landwirtschaftlichen Flächen (Bestand Acker und Grünland) wird verzichtet. Lokal wird somit der Landschaftsraum in diesen Bereichen nicht über den heutigen Zustand hinaus zusätzlich belastet. Ein künftiges Vorhaben nach § 35 BauGB oder eine neue Bauleitplanung auf den Flächen wären jeweils der Eingriffsregelung unterworfen. Im Bereich der heutigen Gemischten Baufläche entlang der B 68 wird neu eine Gewerbliche Baufläche dargestellt. Es handelt sich also um eine rein **bestandsorientierte Planung**. Somit sind die Maßnahme aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege zu begrüßen und ein Ausgleichsbedarf nicht erforderlich.

## 8. Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-Gesetz und BauGB

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für nahezu alle Bauleitpläne eingeführt worden. Dieses gilt auch für die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans.

Der **Umweltbericht** wird als **Teil II der Begründung** beigefügt. Im Ergebnis werden voraussichtlich umweltrelevante Zielkonflikte im Plangebiet aufgrund der bestandsorientierten Planung und Rücknahme von Bauflächen nicht erwartet.

## 9. Verfahrensablauf und Planentscheidung

Die Standortentscheidung wird im Sinne einer vorausschauenden, verträglichen Wohnbauland- und Gewerbegebietsentwicklung der Stadt Halle (Westf.) für sinnvoll angesehen. Die periphere Lage zur Innenstadt und die langfristig rückläufige

Nachfrage nach Wohnbauflächen sprechen insgesamt für eine Bündelung künftiger Wohnbauflächen im zentralen Bereich der Stadt Halle (Westf.).

Die Fachausschüsse der Stadt Halle (Westf.) haben in ihren Sitzungen im Mai und Juli 2013 die Einleitung des Planänderungsverfahrens beschlossen (Beratungsvorlage DS-Nr. 00718/2013).

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3(1), 4(1) BauGB wurden im Juni und Juli 2015 (22.06.2015 – 24.07.2015) durchgeführt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden keine eingereicht. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurden einige Stellungnahmen eingereicht, die jedoch auf der Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung keine Konflikte respektive Handlungsbedarf ausgelöst haben.

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Rat der Stadt Halle (Westf.) haben an ihren Sitzungen im Dezember 2015 und Februar 2016 über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen beraten sowie den Offenlagebeschluss gefasst.

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3(2), 4(2) BauGB werden nunmehr die weiteren Abwägungsmaterialien gesammelt. Anschließend wird auf dieser Grundlage der Feststellungsbeschluss erarbeitet.

Halle (Westf.), im Februar 2016